

Kloster Huysburg, 05. April 2016

Städte und Gemeinden stärken, Bürger motivieren, das Land für die Zukunft rüsten!

*Erwartungen an Landtag und Landesregierung
zu Beginn der 7. Wahlperiode.*

Beschluss des Präsidiums des SGSA in der 169. Sitzung am 05.04.2016 im Kloster Huysburg

1. Kommunalen Finanzausgleich

Der Landesgesetzgeber muss den Kommunen einen auskömmlichen, aufgabengerechten Finanzausgleich zur Verfügung stellen. Dafür sind die systemischen Fehler im Finanzausgleichsgesetz zu beseitigen, insbesondere die Abschreibungen zu berücksichtigen. Die Verantwortung für den Finanzausgleich sollte zukünftig wieder bei dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium liegen.

Die Haushaltssituation vieler Kommunen in Sachsen-Anhalt verschlechtert sich seit Jahren trotz steigender Steuereinnahmen und Entlastungen vom Bund. Ursächlich hierfür ist in erster Linie die Art und Weise der Bedarfsermittlung des kommunalen Finanzausgleiches, die wesentliche haushaltsrechtliche Zusammenhänge ignoriert und im Ergebnis den Städten und Gemeinden immer mehr Mittel entzieht.

2. Konnexität

Das Konnexitätsprinzip der Landesverfassung ist in Richtung einer strikten Konnexitätspflicht weiterzuentwickeln. Die Umsetzung des Konnexitätsprinzips muss folgerichtig in den Fachgesetzen erfolgen. Ein allgemeiner Verweis auf das Finanzausgleichsgesetz muss künftig unzulässig sein.

Die Kommunen verzeichnen trotz der 2007 zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung nach wie vor unzureichende Kostendeckungsregelungen. Wie jüngst durch die Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts bestätigt, trifft dies besonders auf neu übertragene, zugewiesene oder ausgeweitete Aufgaben und geänderte Finanzierungspflichten zu. Jedes Gesetz muss vor dem Erlass genau auf seine Kostenfolgen geprüft werden.

3. Kinderbetreuung

Die Städte und Gemeinden erwarten, dass das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) erneut geändert und sie wieder zum Dreh- und Angelpunkt der in der örtlichen Gemeinschaft wurzelnden Aufgabe der Kinderförderung werden.

Eine Reform des Kinderförderungsgesetzes muss darauf gerichtet sein, neben der Restfinanzierungsverantwortung auch die Aufgabenverantwortung wieder bei den Gemeinden zu verorten.

Die Berechnungsgrundlagen der Landespauschalen sind an den tatsächlichen Bedarfen auszurichten und ständig zu aktualisieren.

Mit der Novellierung des Kinderförderungsgesetzes vom 23.01.2013 ist die Organisation der Kinderbetreuung grundsätzlich geändert worden. Die Leistungsverpflichtung wurde den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden entzogen und auf die Kreisebene hochgezogen. Die Gemeinden haben keine Planungs- und Koordinierungsfunktion mehr und sie sind nicht Vertragspartner der zwischen Landkreis und freien Trägern geschlossenen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen. Gleichwohl tragen die Gemeinden die Restfinanzierungsverantwortung für die Einrichtungen der freien Träger.

4. Aufgabenkritik, Deregulierung und Gesetzesfolgenabschätzung

Eine ernsthafte Aufgabenkritik, konkrete Maßnahmen zur Deregulierung und die Einführung einer verpflichtenden Gesetzesfolgenabschätzung sind die Grundlage dafür, dass sich Staat und Verwaltung nicht selbst überfordern.

Die angespannte Finanzsituation und die aktuellen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen verlangen, Gestaltungsspielräume für die kommunale Selbstverwaltung zu schaffen, um ihre (finanzielle) Handlungsfähigkeit zu erhalten. Kommunale Selbstverwaltung darf nicht an überflüssiger Bürokratie ersticken. Die Abschätzung der Folgen durch die Umsetzung einer geplanten Rechtsvorschrift sowie die regelmäßige Überprüfung von bereits anzuwendenden Rechtsvorschriften und Standards auf ihre Notwendigkeit müssen deshalb zu einer selbstverständlichen Verpflichtung des Landesgesetzgebers werden.

5. Förderung des kommunalen Ehrenamtes

Eine verstärkte Fortbildung kommunaler Mandatsträgerinnen und Mandatsträger durch die Landeszentrale für politische Bildung muss die im Rahmen der Gesetze eröffneten Handlungsspielräume der Kommunalpolitik verdeutlichen. Landtag und Landesregierung müssen sich insbesondere auf der Bundesebene dafür einsetzen, dass die ehrenamtliche Tätigkeit von der Sozialversicherungspflicht freigestellt wird.

Kommunale Selbstverwaltung lebt vom bürgerschaftlichen Engagement. Eine Schlüsselrolle spielt hierbei die bürgernahe Demokratie, die sich wesentlich in der ehrenamtlichen Tätigkeit der Gemeinde-, Stadt- und Verbandsgemeinderäte widerspiegelt. Das kommunalpolitische Engagement muss als Keimzelle der Demokratie deutlicher als bisher aner-

kannt und unterstützt werden. Mit der öffentlichen Wertschätzung für das Ehrenamt müssen auch die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen mithalten.

6. E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt

Mit der Verabschiedung eines Landes-E-Government-Gesetzes müssen einheitliche und verbindliche Standards für die Digitalisierung von Landes- und Kommunalverwaltung gesetzt werden, um die Verwaltungen für die Zukunft zu rüsten.

Das am 1. August 2013 in Kraft getretene E-Government-Gesetz des Bundes enthält bezogen auf die Ausführung von Landesrecht wesentliche Regelungslücken, die durch ein Landesgesetz zu schließen sind. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Abschlussbericht der vom Landtag in der 6. Wahlperiode eingesetzten Enquete-Kommission „Öffentliche Verwaltung“.

Hierbei muss eine gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise an die Stelle des bisherigen Ansatzes der Partikularbetrachtung treten. Vor diesem Hintergrund erwarten wir von einem zukünftigen Landes-E-Government-Gesetz verbindliche Regelungen zur flächendeckenden, Ebenen übergreifenden Digitalisierung der Verwaltung unter Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel durch den Landesgesetzgeber.

7. Grundsteuerreform

Die Grundsteuerreform muss auch durch die Landesregierung vorangetrieben werden. Ziel der Reform muss eine gleiche Besteuerung gleicher Sachverhalte sein.

Die Grundsteuer ist reformbedürftig, ihre Bemessungsgrundlagen sind unterschiedlich und voller Widersprüche. Die Besteuerung gleicher Sachverhalte führt zu teilweise völlig unterschiedlichen Steuerbelastungen. Deshalb schwindet die Akzeptanz der Grundsteuer in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden ebenso wie bei den Bürgern. Auf die anhängige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes darf die Politik nicht warten, will sie nicht ihr Handlungsprimat aufgeben.

8. Gewässerunterhaltung

Die Städte und Gemeinden setzen sich für eine direkte Mitgliedschaft der Grundstückseigentümer in den Unterhaltungsverbänden ein.

Dadurch entfällt das zweistufige Umlageverfahren bei den Städten und Gemeinden. Die bei den Unterhaltungsverbänden anfallenden Kosten können direkt auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden. So kann Verwaltungsaufwand verringert, Kostenverursachung und Kostentragung verknüpft und eine bessere Mitbestimmung der Grundstückseigentümer erreicht werden.

9. Städtebau/ Dorferneuerung

Städtebauförderung, Stadtumbau und Dorferneuerung haben die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt in den vergangenen 25 Jahren deutlich attraktiver gemacht. Die Programme sind ein Erfolgsrezept für das Hand-in-Hand von Stadt und Land. Das Land muss für eine Verstetigung dieser Programme und ihrer Finanzierung sorgen.

Die erreichten Erfolge dürfen nicht gefährdet werden. EU, Bund und Land müssen die notwendigen Mittel bereitstellen, damit die Infrastruktur der Städte und Gemeinden an wechselnde und neue Herausforderungen angepasst werden kann. Dazu sind mehr flexibel einsetzbare Instrumente notwendig. Die detailgenauen Fachförderprogramme sind zusammenzufassen, damit Fördermittel universeller eingesetzt werden können.

10. Verkehr

Die Städte und Gemeinden erwarten von der Landespolitik die bedarfsgerechte Finanzierung des Verkehrswesens in Sachsen-Anhalt. Dazu gehört die aufgabengerechte Finanzausstattung des ÖPNV sowie des Straßenbaues und der Straßen- und Brückenunterhaltung. Großvorhaben von Landesbedeutung sind auf der Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Land und den Kommunen auszufinanzieren.

Die Verkehrspolitik von Bund und Land ist immer stärker von vermeintlichen Wirtschaftlichkeitsaspekten und Mittelknappheit geprägt. Dies führte zu einer sich verschlechternden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen, einem Werteverzehr an der Infrastruktur und zur Nichtrealisierung notwendiger Neubauvorhaben, die den Wirtschaftsstandort beeinträchtigen.

11. Schulentwicklungsplanung

Die Städte und Gemeinden erwarten, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen und die gemeindliche Position bei der Schulentwicklungsplanung verfassungskonform gestärkt wird. Der Finanzrahmen und die Lehrerversorgung müssen Spielraum für die örtlichen Besonderheiten eines großen Flächenlandes lassen.

Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden haben als Schulträger die Verantwortung für die Ausstattung der Schulen als Bestandteile der öffentlichen Infrastruktur für Bildung. Ihnen kommt somit eine Schlüsselrolle bei der Ausgestaltung des Bildungsstandortes zu.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19.11.2014 zur Schulentwicklungsplanung in Sachsen deutlich gemacht, dass die dortige Schulnetzplanung auf Kreisebene, die die Schließung von Grund- oder Hauptschulen ohne wirksames Mitentscheidungsrecht kreisangehöriger Gemeinden ermöglicht, gegen die Garantie kommunaler Selbstverwaltung verstößt. Auch für Sachsen-Anhalt ist geregelt, dass die Landkreise die Schulentwicklungspläne lediglich im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden aufstellen.

12. Inklusion

Die Städte und Gemeinden erwarten, dass das Land die Kosten, die mit der Inklusion verbunden sind, durch einen Mehrbelastungsausgleich vollumfänglich ausgleicht. Dabei ist der Aufwand für den gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage von fundierten, realistischen und nachprüfbaren Prognosen darzustellen. Die finanziellen Aufwendungen des Landes im Zuge der Umsetzung des Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention dürfen nicht zu Lasten der Kommunen gehen.

Die Einführung des gemeinsamen Unterrichts an den Regelschulen hat unmittelbare Auswirkungen auf die kommunalen Schulträger, die Träger der Schülerbeförderung, die Träger der Schulentwicklungsplanung und die Träger der Horte. Bislang stehen überzeugende Modelle im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zur Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Betreuungsbedarf in das Regelschulsystem in Sachsen-Anhalt aus.

13. Kultur

Sachsen-Anhalt ist ein Kulturland. Die großen kulturellen Schätze überfordern aber viele Städte und Gemeinden. Deshalb können sie nur in einer gemeinsamen Anstrengung von Bund, Land und Kommunen erhalten und weiter erschlossen werden.

Die Landesregierung und der Landtag müssen die Kulturförderung im Landeshaushalt aufstocken und insbesondere für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltungen vor Ort und in der Fläche mehr Mittel zur Verfügung stellen. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur des Landes Sachsen-Anhalt ist zu vereinfachen. Feste Antragsfristen sollten aufgegeben und in flexible Antragsannahme durch das Landesverwaltungsamt gesichert werden.

14. Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen

Wir fordern die vollständige Übernahme der Kosten für Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen durch das Land inklusive der Kosten für Integration, Personal- und Sachaufwand, Gesundheitsversorgung. Hierzu gehören auch:

- a. **die Bereitstellung ausreichender Mittel für den sozialen Wohnungsbau / Sanierung von leerstehenden Gebäuden durch ein Sanierungsprogramm des Landes unter Einbeziehung des Stadtumbaus Ost,**
- b. **die Bereitstellung ausreichender Mittel für den Neu- und Ausbau von Kindertagesstätten und Schulen,**

Die kreisfreien Städte erwarten, dass die finanziellen Mehrbelastungen, die durch die Betreuung der UMA entstehen, ausgeglichen werden. Neben den Zweckaufwendungen sind auch die Verwaltungs- und zusätzlichen Personalkosten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Land zu finanzieren.

Die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, Asylberechtigten und Flüchtlingen obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt bestehen erhebliche Probleme, die dauerhafte Unterbringung sicherzustellen. Mit einem unverändert hohen Zustrom von Asyl- und Schutzsuchenden ist zu rechnen.

Daneben müssen die Bereitstellung von Plätzen in Kindertagesstätten, Grundschulen und Sekundarschulen sowie die Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt organisiert und finanziert werden. Auch auf die kreisangehörigen Kommunen kommen damit

neue Herausforderungen zu, die nur in enger Zusammenarbeit mit den Landkreisen und dem Land gemeistert werden können.

Nach dem am 01.11.2015 in Kraft getretenen Bundesgesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher werden die unbegleiteten minderjährigen Ausländer auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Sachsen-Anhalt wird von den 2015 Eingereisten rund 1.900 UMA aufnehmen. Hierfür und für den zu erwartenden weiteren Zuzug müssen die Kommunen gerüstet sein.

15. Verbesserung der Rahmenbedingungen für Feuerwehren

Um Brandschutz und Hilfeleistungen sicherstellen zu können, muss die finanzielle Förderung der Feuerwehren durch das Land spürbar verbessert werden. Dazu gehört:

- a. den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden die Feuerschutzsteuer in vollem Umfang zuzuweisen,**
- b. die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen durch eine deutlich erhöhte Landesförderung zu unterstützen,**
- c. das Institut für Brand- und Katastrophenschutz in Heyrothsberge durch den Landeshaushalt so auszustatten, dass dort alle notwendigen Lehrgänge für die Feuerwehrmitglieder stattfinden können,**
- d. die Gewinnung von Nachwuchskräften für die Feuerwehren mit Unterstützung des Landes zu intensivieren und sicherzustellen, dass gemeindliche Zuschüsse zur sog. Feuerwehrrente und Aufwandsentschädigungen der Feuerwehrmitglieder von der Haushaltskonsolidierung ausgenommen werden.**

Die Herausforderungen im Bereich des Brandschutzes nehmen zu. In vielen Kommunen gibt es massive Probleme bei der Gewährleistung der Tageseinsatzbereitschaft und der Einhaltung der im Brandschutzgesetz vorgesehen Hilfsfrist von 12 Minuten. Nach den vom Land geforderten Brandschutzbedarfsplänen der Städte und Gemeinden müssten jährlich rund 140 neue Feuerwehrfahrzeuge beschafft werden. Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sind Träger des Brandschutzes, können jedoch diesen Anforderungen aufgrund fehlender Finanzmittel vielerorts kaum noch gerecht werden.